



Kantonsapotheke

Anforderungen an das Impfen in Apotheken

Weisungen der Kantonsapotheke

Stand 21. Oktober 2021

Zielgruppe: Apothekerinnen und Apotheker mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe (SR 811.11; MedBG)
- Heilmittelgesetz (SR 812.21; HMG)
- Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; GesG)
- Heilmittelverordnung (sGS 314.3; HMG)
- Verordnung über die Ausübung medizinischer Berufe (sGS 312.0; VMB)

2. Erlaubte Tätigkeit, Meldepflicht

Apothekerinnen und Apotheker müssen im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons St.Gallen sein und das Fähigkeitsprogramm FPH «Impfen und Blutentnahme»¹ absolviert haben. Sie sind nach vorgängiger Meldung bei der Kantonsapotheke mit dem entsprechenden Meldeformular² befugt, ohne ärztliche Verschreibung an Personen ab 16 Jahren folgende Impfungen vorzunehmen:

- a) Impfung gegen Grippe
- b) Impfung gegen FSME
- c) Impfung gegen Hepatitis A und B
- d) Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis
- e) Impfung gegen Sars-CoV-2

Impfungen sind ausgeschlossen bei Vorliegen einer:

- a) Kontraindikation
- b) Schwangerschaft
- c) Immunschwäche
- d) Autoimmunkrankheit

Die Impfungen sind durch die gemeldete Apothekerin oder den gemeldeten Apotheker vorzunehmen. Eine Delegation darf nur in Anwesenheit und unter Aufsicht der gemeldeten Apothekerin oder des gemeldeten Apothekers an Personal mit anerkannter Ausbildung erfolgen.

3. Qualitätssicherungssystem

In Anlehnung an Art. 9 HMG müssen in Bezug auf das Impfen die Abläufe im betriebsinternen QSS abgebildet und lückenlos dokumentiert sein. Die Regelungen zur Raum- und Personalhygiene sind schriftlich festzulegen. Vor Ort muss ein schriftliches Notfallkonzept vorliegen.

4. Räumlichkeiten und Ausrüstung

Die Apotheke muss über einen zur Durchführung von Impfungen geeigneten Raum mit Sitz- und Liegemöglichkeit verfügen, der akustisch abgetrennt und nicht einsehbar ist. Die allgemein anerkannten Regeln der Hygiene sind einzuhalten. Das Impfen im Herstellungsbereich ist nicht zulässig.

Geimpfte Patientinnen und Patienten müssen sich noch einige Zeit in der Apotheke aufhalten können (Überwachung allfälliger Impfreaktionen).

Die **Notfallausrüstung und -medikamente**, deren Anwendung und entsprechende Folgemaßnahmen müssen im Notfallkonzept beschrieben sein.

5. Impftauglichkeit und Einwilligung der Patientin oder des Patienten

Die Impftauglichkeit und die Einwilligung sind gestützt auf den Fragebogen von pharmaSuisse abzuklären bzw. einzuholen. Die impfwillige Person bestätigt ihre Einwilligung und die stattgefundene Information zur Impfung mit ihrer Unterschrift.

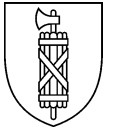
6. Dokumentation

a) Patientendokumentation

Es ist eine Patientendokumentation anzulegen. Darin ist der Fragebogen zur durchgeführten Impfung mit Name, Dosis, Applikationsweg und

¹ Vgl. www.fphch.org ⇒ Fähigkeitsprogramme

² Meldeformular: www.sg.ch ⇒ Meldepflicht Impfen



Chargennummer abzulegen. Die Dokumente sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

b) Impfausweis

Der Name des Impfstoffes, die Dosis und die Chargennummer (z.B. Aufkleber von der Spritze) sind einzutragen. Die Apothekerin oder der Apotheker hat die Impfung schriftlich zu bestätigen (Stempel/Unterschrift).

7. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherungen oder gleichwertige Sicherheiten müssen die Risiken im Zusammenhang mit Impfungen abdecken.

8. Kontrollen

Die Kantonsapothekerin ist befugt, Kontrollen und Inspektionen durchzuführen. Sie zieht bei Bedarf das Kantonsarztamt bei.